

II-2849 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 DER BUNDESMINISTER XIII. Gesetzgebungsperiode
 FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. 010.130-Parl./73

Wien, am 17. Juli 1973

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates

1293 / A.B.
 zu 1307 / J.
 23. Juli 1973
 Präs. assl. _____

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1307/J-NR/73, die die Abgeordneten DDr. KÖNIG und Genossen am 30. Mai 1973 an mich richteten beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Meinungen von Beamten stellen keinen Gegenstand der staatlichen Vollziehung dar und können daher im Sinne des § 70 der Geschäftsordnung des Nationalrates nicht im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage erörtert werden.

ad 2) Über Meinungen eines Bundesministers gilt sinngemäß das zu Punkt 1 gesagte.

ad 3) Der Verlauf der Sitzung des Ausschusses des Aufsichtsrates der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m.b.H. zur Untersuchung der Geschäftsführung des Herrn Dr. Raphael SPANN wurde in Sitzungsprotokollen festgehalten. Aus den Sitzungsprotokollen ergibt sich kein Hinweis, daß sich Sektionschef Dr. Grimburg geweigert hätte "die Gegenüberstellung des Geschäftsführers" zu hören. Dr. Grimburg war lediglich während der Gegenüberstellung Dr. SPANNS mit der Auskunftsperson Gegenbauer kurzzeitig nicht im Sitzungssaal anwesend.

ad 4) Wie zu Punkt 2.

ad 5) Im Untersuchungsausschuß des Aufsichtsrates war mein Ressort ständig ordnungsgemäß vertreten. Die Untersuchungen wurden durch einen Zwischenbericht vorläufig beendet.

ad 6) Mir ist nicht bekannt, daß Sektionschef Dr.Grimburg bei der Durchführung einer Untersuchung falsche Angaben verwendet hätte.

ad 7) Ich habe Sektionschef Dr.Grimburg keine Weisung erteilt, eine Untersuchung durchzuführen. Ob er vom Untersuchungsausschuß des Aufsichtsrates einen derartigen Auftrag erhalten hat, hat mir der Untersuchungsausschuß nicht mitgeteilt. Über die Tatsache der Untersuchung hat mir Sektionschef Dr.Grimburg berichtet.

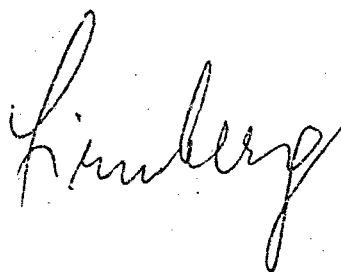
ad 8) Sektionschef Dr.Grimburg hat mich unmittelbar nach Bekanntwerden der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage gebeten, daß gegen ihn eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet werden möge.

ad 9) Die Verfolgung von "schwerwiegenden Vorwürfen von strafrechtlichen Handlungen ist Angelegenheit der zuständigen Behörden. Soviel zu erfahren war, werden bezüglich der Vorwürfe, die im "Profil" mitgeteilt wurden, von der Bundespolizeidirektion Wien im Auftrage der Staatsanwaltschaft Wien Erhebungen durchgeführt.

ad 10) Für die Wahrnehmung von Regreßansprüchen gegen einen Geschäftsführer ist nach dem Ges.m.b.H.-Gesetz die Gesellschafterversammlung zuständig.

ad 11) Die Einleitung "entsprechender gerichtlicher Schritte" ist, soweit sie nicht nach Punkt 10

zu beurteilen ist, Angelegenheit der nach der Strafprozeßordnung zuständigen Untersuchungsbehörde. Die Einleitung "entsprechender gerichtlicher Schritte" fällt nicht in meine Kompetenz. Gegen Dr. SPANN wurde gemäß § 84 StPo. bei der Staatsanwaltschaft Wien die Anzeige wegen Verdachtes des Verbrechens der Untreue gemäß § 205 StG. erstattet.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Lindeberg". The signature is written in dark ink and is centered on the page.